

völkerrechtlichen Literatur wiederholt festgestellt worden<sup>14</sup> und ergibt sich unmittelbar aus dem Grundsatz der souveränen Gleichberechtigung der Staaten, der das geltende Völkerrecht beherrscht.

Dieser Grundsatz schließt notwendig die Möglichkeit aus, daß die Völkerrechtssubjektivität eines Staates von der Anerkennung durch einen anderen Staat abhängig gemacht wird. Das hat andererseits zur Folge, daß die Souveränität eines Staates unabhängig von seiner Anerkennung zu achten ist. Jede andere Auffassung würde zu einer gefährlichen Durchlöcherung des geltenden Völkerrechts führen, da die Wirksamkeit des Aggressions- und Gewaltverbots dann immer davon abhängen würde, ob der Aggressor bereit ist, sein Opfer als Staat anzuerkennen oder nicht. Das hieße im Grunde die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Grundsätze selbst aufzuheben.

Eine solche Position ist aber bislang immer nur von denjenigen eingenommen worden, die eine Aggression vorbereiteten oder durchführten. Sie hat mit dem geltenden Völkerrecht nichts gemein, sondern steht zu ihm in offenem Widerspruch.

b) Es ist allgemein anerkannt, daß die *Territorialhoheit* und die *Personalhoheit eines Staates Erscheinungsformen seiner Souveränität* sind. Es liegt daher im Rahmen der Souveränität jedes friedliebenden Staates, für seine Staatsbürger und sein Territorium die zum Schutz seiner Staats- und Gesellschaftsordnung notwendigen Gesetze zu erlassen und die entsprechenden Organe für ihre Durchsetzung einzurichten<sup>15</sup>.

Durch diese Grundsätze wird heute auch völkerrechtlich verbindlich der Rahmen für die Abgrenzung der Strafhoheit der Staaten — soweit nicht universelle Delikte vorliegen — bestimmt.

Die Strafhoheit eines Staates für Straftaten außerhalb seines Territoriums ist völkerrechtlich eben infolge des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten lediglich unter drei Gesichtspunkten gerechtfertigt:

1. wenn es sich um Straftaten seiner Bürger im Ausland handelt,
2. wenn es sich um Angriffe gegen den Staat selbst handelt,
3. wenn es sich um Verbrechen handelt, die dem Universalitätsprinzip unterliegen.

Keiner dieser Gründe liegt im Fall Hanke vor; dies wurde auch nicht vom Stuttgarter Schwurgericht behauptet. Das Gericht geht vielmehr davon aus, daß es sich um ein Verbrechen <im Inland handelt, und zwar nicht etwa deshalb, weil die Tat bestimmte Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik gehabt hätte, sondern weil es — unter Verletzung des Völkerrechts — die Existenz der DDR und das Bestehen der Grenze leugnet. Das Gericht erklärt die DDR „zu deutschem Inland“ und wendet dann auf Grund sog. interlokalen Strafrechts das Strafrecht der DDR als das Strafrecht des nächsten Tatortes an.

Soweit man überhaupt vom „interlokalen Strafrecht“ sprechen kann, handelt es sich immer nur um örtlich verschiedenes Strafrecht innerhalb eines Staates. Selbst innerhalb Westdeutschlands ist aber kein Raum für sog. interlokales Strafrecht, wenn bei konkurrierender Gesetzgebung durch den Bund eine erschöpfende Regelung — wie z. B. bei Tötungsdelikten — erfolgt ist. Die Behauptung eines interlokalen Strafrechts zwischen

<sup>14</sup> Vgl. z. B. Peck, Die Völkerrechtssubjektivität der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1960; Kröger, „Von der Hallstein-Doktrin“ zur „Schroder-Doktrin“ — vom Völkerrechtsbruch zum Aggressionsverbrechen“, Staat und Recht 1962, Heft 11, S. 1893 f. und die bei beiden Verfassern zitierte umfangreiche internationale Literatur.

<sup>15</sup> Oppenheim/LauterpaCht, International Law, London 1955, Bd. I, S. 286 f.

der DDR und Westdeutschland ist lediglich eine verschleierte Form der völkerrechtswidrigen Ausdehnung westdeutscher Strafhoheit auf die DDR, stellt sich völkerrechtlich als eine offene Intervention dar und ist im Grunde eine Antizipation der Annektion. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob dies einfach im Wege der Anwendung westdeutschen Strafrechts auf in der DDR begangene Handlungen oder unter angeblicher Anwendung des Strafrechts der DDR durch westdeutsche Gerichte geschieht, für die es unter den gegebenen Umständen keinerlei Rechtsgrundlage gibt.

Wenn das Schwurgericht Stuttgart die Strafhoheit der Bundesrepublik auf die DDR ausdehnt, so verletzt es damit nicht allein §§ 3 und 4 StGB, die den Geltungsbereich des westdeutschen Strafrechts in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht festlegen, sondern auch die verbindlichen Völkerrechtsgrundsätze über die gegenseitige Achtung der Souveränität der Staaten und das Interventionsverbot, wie es in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta seinen Ausdruck gefunden hat.

Der interventionistische Charakter der These von der Nichtexistenz der DDR wird im vorliegenden Urteil besonders deutlich, weil es sich unmittelbar gegen die Grenzen der DDR richtet, nicht allein die Grenzen zu ignorieren sucht, sondern zu Grenzverletzungen geradezu ermutigt.

Die Leugnung des Bestehens oder der „Legitimität“ einer Grenze ist eine der in der Vergangenheit am häufigsten gebrauchten Methoden der Vorbereitung eines Krieges, und in zahlreichen Fällen wurden sog. Grenzkonflikte zum Vorwand für die Auslösung von Kriegen benutzt. Es sei in diesem Zusammenhang nur an den Fall „Gleiwitz“ erinnert, der von Hitler zur Entfesselung des zweiten Weltkrieges konstruiert wurde. Infolgedessen ist es nur folgerichtig, wenn in der völkerrechtlichen Literatur die Auffassung herrscht:

„Die Erklärung eines offenbar bestehenden Staates und damit auch seiner Grenzen als nicht existent oder „illegitim“ ... ist eine „juristische“ Form der Aggressionsvorbereitung, denn sie öffnet in scheinjuristischer Weise mit widerrechtlichen Argumenten das Tor zu einem weltweiten Aggressionskrieg, der in unserem Fall zugleich ein deutscher Bürgerkrieg wäre.“<sup>16</sup>

c) Aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit und dem Interventionsverbot folgt auch die *Pflicht zur Achtung der Hoheitsakte fremder Staaten*, soweit sie nicht allgemein verbindliche Völkerrechtsgrundsätze verletzen. Kein Staat hat das Recht, die Hoheitsakte eines anderen friedliebenden Staates in Frage zu stellen oder zu mißbachten. Das ist — jedenfalls, solange nicht einmal die Frage der Wirkung fremder Hoheitsakte im Ausland zur Diskussion steht — allgemein anerkannt<sup>17</sup>. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß der Grundsatz der Achtung fremder Hoheitsakte trotz der offiziellen außenpolitischen Doktrin der Bundesregierung von zahlreichen Gerichten der Bundesrepublik bislang in einem bestimmten Maße respektiert wurde. In vielen Fällen haben die Gerichte der Bundesrepublik versucht, diesen Grundsatz zu durchbrechen, indem sie der Anerkennung von Hoheitsakten der DDR den *ordre public*

<sup>16</sup> Steiniger, „Die Diffamierung und Verletzung bestehender Staatsgrenzen negiert das Völkerrecht“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität 1962, Heft 6, S. 788.

<sup>17</sup> vgl. z. B. Oppenheim/LauterpaCht, International Law, London 1955, Bd. I, S. 267; VerdöB, Völkerrecht, Wien 1955, S. 169 f. Es sei auch auf den Bericht des Sachverständigen-Ausschusses des Völkerbundes zur Kodifikation des Völkerrechts verwiesen, in dem es heißt: „Die Unzuständigkeit der Gerichte, Jurisdiktion hinsichtlich souveräner Akte einer ausländischen Regierung auszuüben, soll zur Anwendung kommen, wo der Angeklagte persönlich für Handlungen belangt wird, die er in seiner Eigenschaft als Amtsperson begangen hat, selbst wenn er zur Zeit des Verfahrens diese Eigenschaft nicht mehr hat“ (American Journal of International Law 1928 Suppl. S. 124).